

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 08.12.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

203.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen	525
204.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)	529
205.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH	531
206.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	533
207.	Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Unterhaltungsverbandes Katharinenbach-Schomburgriede	534

B. Nichtamtlicher Teil

203.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schöningen“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner, achtstrahliger Stern befindet.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schöningen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Abweichende Zuständigkeit

Die Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen in Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 € übersteigt;
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000 € übersteigt.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

Auf die Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf Ausschüsse wird verzichtet.

§ 5 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf bilden je eine Ortschaft mit gewähltem Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortsrat beträgt
 - a) im Ortsteil Esbeck 13,
 - b) im Ortsteil Hoiersdorf 9.
- (3) Den Ortsräten Esbeck und Hoiersdorf werden die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel auf ihren Antrag hin als Budget zur Verfügung gestellt.

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat/ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen der Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen/Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. Dieses gilt auch, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Schöningen betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, Absichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Schöningen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17 eine Woche lang hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den Aushangkästen der Stadt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschusssitzungen werden in den Aushangkästen spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Für Ortsratssitzungen wird die Bekanntgabe mit gleicher Frist in den Aushangkästen der jeweiligen Ortschaft vorgenommen.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 dieser Hauptsatzung mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.11.2001 in der Fassung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Schöningen, den 10.11.2011
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß

ABI-Nr. 47 vom 08.12.2011

204. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (NVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 12.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48/2001 vom 28.12.2001) in der Fassung vom 22.02.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 8/2011 vom 03.03.2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Euro-Betrag „128,00“ durch den Betrag „185,00“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Euro-Beträge wie folgt geändert:
 - 2.1: In Ziffer 1 wird der Betrag „192,00“ durch den Betrag „277,00“ ersetzt. Zusätzlich wird hinter dem Wort „Fraktionsvorsitzenden“ folgender Halbsatz eingefügt: „..., deren Fraktion/Gruppe aus mindestens fünf Mitgliedern besteht“. Am Satzende wird folgender Satz hinzugefügt: „Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 192,00 Euro.“
 - 2.2: In Ziffer 2 wird der Betrag „97,00“ durch den Betrag „140,00“ ersetzt.
 - 2.3: In Ziffer 3 wird der Betrag „64,00“ durch den Betrag „92,00“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Euro-Beträge wie folgt geändert:
 - 3.1: In Ziffer 1 wird der Betrag „33,00“ durch den Betrag „48,00“ ersetzt.
 - 3.2: In Ziffer 2 wird der Betrag „64,00“ durch den Betrag „92,00“ ersetzt.
 - 3.3: In Ziffer 3 wird der Betrag „33,00“ durch den Betrag „48,00“ ersetzt.
4. In § 5 Ziffer 1 wird der Euro-Betrag „16,00“ durch den Betrag „20,00“ ersetzt.

5. § 6, Ziffer 3, wird am Textende um den folgenden Satz ergänzt:
„Der zu erstattende Höchstbetrag für Kinderbetreuung beläuft sich auf 48,00 Euro je Sitzungstag.“
6. In § 7, Satz 1 wird der Euro-Betrag „23,52“ durch den Betrag „24,00“ ersetzt.
In Satz 2 wird der Betrag „0,22“ durch den Betrag „0,30“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft.

Schöningen, den 10.11 2011

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß
Erster Stadtrat

ABI-Nr. 47 vom 08.12.2011

205.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010
der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH

Die Gesellschafterversammlung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 23.09.2011 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Jahresabschluss 2010 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH wird festgestellt.
- b) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.
- c) Der Jahresverlust 2010 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH in Höhe von 639.781,94 € wird durch die Inanspruchnahme der Kapitalrücklage abgedeckt.

Der Bestätigungsvermerk gem. § 28 EigBetrVO wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage uneingeschränkt erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben unter Berücksichtigung der aufgabenbedingten Verlustsituation zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt

Der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes lautet:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PKF Fasselt Schlage, Helmstedt

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 30.08.2011 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 02/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 23.09.2011

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt
Az.: 14 32 01 (2010)

gez. Diekhaus

(Diekhaus)
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Es wird daraufhin gewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 12.12. bis 20.12.2011 bei der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH, Mühlgraben 15, 38350 Helmstedt, während der Dienststunden von montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt wird.

Helmstedt, den 05.12.2011

gez. K. Junglas

(K. Junglas)
Geschäftsführer

ABI-Nr. 47 vom 08.12.2011

206. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund des Feiertages (26.12.2011) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 26. – 30.12.2011 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

In der Zeit vom 09.01. bis zum 13.01.2012 wird die kreisweite Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Es wird gebeten, Weihnachtsbäume, die über zwei Meter lang sind, zerkleinert abzugeben. Lametta und anderer Christbaumschmuck sind vor der Bereitstellung sorgfältig zu entfernen.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Die Sammelplätze für die Weihnachtsbaumabfuhr sind in den neuen Kalendern ausgewiesen. Diese sind voraussichtlich ab 12.12.11 in den öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der E.ON Energy from Waste AG ist am 31.12.11 in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr für die Selbstanlieferung geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp ist vom 26. - 31.12.11 geschlossen. Die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH ist am 24.12. und 31.12.11 geschlossen. Die Annahmestelle sowie die TRV bleiben an dem Feiertag geschlossen.

Landkreis Helmstedt
- Umweltamt –

ABl-Nr. 47 vom 08.12.2011

207.

Öffentliche Bekanntmachung

der Auflösung des Unterhaltungsverbandes Katharinenbach-Schomburgriede

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Katharinenbach-Schomburgriede hat am 08.09.2011 die Auflösung des Verbandes zum 31.12.2011 beschlossen. Diesen Beschluss habe ich am 01.12.2011 gem. § 62 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Der Vorstand ist mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragt.

Gem. § 62 Abs. 3 WVG werden hiermit eventuell vorhandene Gläubiger des Unterhaltungsverbandes Katharinenbach-Schomburgriede aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 01.04.2012 bei der Geschäftsstelle des Verbandes beim UHV Oberaller, Dannenbütteler Weg 100 in 38518 Gifhorn, geltend zu machen.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

Helmstedt, den 02.12.2011

Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Raschke
(Raschke)
Kreisoberamtsrat

ABI-Nr. 47 vom 08.12.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier